

Zeit zu Zeit überprüft werden. Heute seien traditionelle Gründe für eine Verweigerung der Priesterweihe an Frauen nicht mehr allgemein annehmbar. Erzbischof Bernardin wurde entgegengehalten: „Unsere beiden Kirchen stimmen darin überein, daß kein Mensch ein angeborenes Recht auf die Weihe hat. Dennoch muß der Ausschluß a priori einer großen Klasse von Personen von der Priesterweihe mit zwingenden Argumenten gerechtfertigt werden, da Frauen heute weithin als befähigt gelten, in vielen Aufgaben die Leitung auszuüben, für die früher nur der Mann als geeignet angesehen wurde.“

Doch das genügt den Theologen nicht. Sie sagen: „Wenn die Kirchen ihre jahrhundertealte Praxis ändern wollen, muß der Anspruch, es gebe keinen triftigen Grund gegen eine Ordination von Frauen, durch ein starkes Argument belegt werden.“ In jedem Fall sei ausreichende theologische Reflexion nötig. Denn die Lehre von Gott, der Inkarnation und der Erlösung sei min-

destens indirekt betroffen. Man müsse gewisse Seiten des Evangeliums besser verstehen. Das erfordere ein doppeltes Verfahren: 1. die theologische Prüfung der Tradition und der neuen Frage im Licht der christlichen Offenbarung und 2. offizielle Entscheidungen der kirchlichen Autoritäten auf beiden Seiten. Für die römisch-katholische Kirche sei freilich in naher Zukunft keine Änderung ihrer Haltung zu erwarten.

Neue Erkenntnisse?

Bemerkenswerte Abschnitte stellen als Übereinstimmung fest: die Frage sei im Rahmen der bestehenden Konsensdokumente von Windsor über die Eucharistie und von Canterbury über „Amt und Ordination“ zu prüfen. Was die Frau im kirchlichen Amt betrifft, habe sie im AT und NT eine untergeordnete Rolle. Doch es gibt Schlüsselworte im NT, die sie aus der antiken Gesellschaft herausheben (Mk 12, 18 f.; Lk 8, 1—3; 10, 40—42; neben Zitaten aus der Apostelgeschichte

wird verwiesen auf 1 Kor 7, 1—16, zumal Gal 3, 26—29 und Phil 4, 2). Sodann werden die Ämter erwähnt, die Frauen bereits in der Kirche ausüben, ja sogar die beiden Mariendogmen der Piuspäpste, die der Rolle der Frau in der Heilsgeschichte gerecht werden. Es bleibe festzuhalten, daß die Kirchen sich auch bei Unterschieden der Geistesgaben und der kanonischen Disziplin gegenseitig anerkennen können. Gegenseitige Konsultation sei vor jeder Entscheidung geboten. Sie brauche nicht eine Einmischung prophetischer oder autoritärer Art in die andere Kirche zu bedeuten. Die ganze Kirche aller Getauften könnte lernen vom prophetischen Zeugnis weniger. Es sei die besondere Aufgabe kirchlicher Autorität, solches Zeugnis zu ermutigen und seine Annahme zu fördern. Zum Schluß wird auf das Dokument über den Zweck der Kirche verwiesen, beide werden miteinander verknüpft. Offensichtlich eine breit angelegte Initiative, deren positive und negative Auswirkungen noch nicht abzusehen sind.

J. P. M.

Politische Entwicklungen

Zwischen Erfolg und Resignation

Nach dem Volksbegehren zum Abtreibungsstrafrecht in Österreich

Der von der „Aktion Leben“ in Österreich vorgelegte Gesetzestext zum Schutz des Lebens wird auf Grund eines Volksbegehrens, das von insgesamt 896 000 Österreichern unterstützt wurde, im März dem österreichischen Parlament vorgelegt. Der Gesetzentwurf enthält an der Spitze eine Verfassungsbestimmung, in der festgelegt wird, daß „jeder Mensch von der Empfängnis an das Recht auf Leben hat“. Im weiteren Gesetzestext wird die Erhöhung der Familienbeihilfen, die Einführung einer Erziehungsbeihilfe für Mütter und eine bessere Regelung der Unterhaltsbeiträge aus dem Familienlastenausgleich für uneheliche Mütter vorgeschlagen (vgl. HK, Januar 1975, 19 ff.).

Damit soll in jenen Notfällen wirksam geholfen werden, in denen uneheliche Väter ihren Verpflichtungen gegenüber der Mutter ihres Kindes nicht, nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Die bisherigen Volksbegehren

Im Kapitel „Strafbestimmungen“ des Gesetzentwurfes soll die mit 1. Jänner 1975 in Österreich eingeführte Fristenregelung wieder aufgehoben werden. Die Abtreibung ist nach diesem Entwurf grundsätzlich wieder strafbar, doch

sind Ausnahmen in Fällen medizinischer Indikation und dann vorgesehen, wenn sich „die Schwangere in einer allgemein begreiflichen, für sie nicht anders abwendbaren, außergewöhnlichen Bedrängnis nach Beratung bei den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zur Tat entschlossen hat, und der Abbruch von einem Arzt in einer öffentlichen Krankenanstalt vorgenommen wird“.

Nach allen bisher bekanntgewordenen Äußerungen der sozialistischen Regierungspolitiker in Wien besteht wenig Aussicht, daß diese Gesetzesformulierungen an die Stelle der von der Regierungspartei durchgesetzten Fristenregelung treten. Das Instrument des Volksbegehrens bietet auch recht wenig Möglichkeiten, um im Parlament bestimmte Ansichten durchsetzen zu können. Das Gesetz beschränkt das Volksbegehren in Österreich auf eine *Gesetzesinitiative*, mit der sich der Nationalrat (vergleichbar dem Bundestag) befassen muß, wenn sie von mindestens 200 000 Wahlberechtigten unterstützt worden ist. Die Abgeordneten sind jedoch völlig frei, ob sie eine solche Gesetzesinitiative annehmen, verwerfen oder völlig umkrepeln.

Somit ist das Volksbegehren in erster Linie ein *politisches Instrument, um Minderheiten die Möglichkeit zu geben, sich in Form von Gesetzesanträgen direkt an das Parlament zu wenden*. Naturgemäß ist es von psychologischer Bedeutung, ob ein Volksbegehren von sehr vielen Bürgern unterstützt wird, oder ob die Unterschriften nur knapp das Minimum überschreiten. Seit Einführung des Volksbegehrens zu Beginn der sechziger Jahre haben bisher vier derartige Gesetzesinitiativen stattgefunden: das *Volksbegehren der parteiunabhängigen Presse zur Rundfunkreform*, das von 835 000 Unterschriften unterstützt worden war und das zur Umstrukturierung des ORF unter *Gerd Bacher* führte, bis 1974 die SPÖ-Alleinregierung ein neues Rundfunkgesetz durchsetzte und Bacher abservierte. Dann folgte das *Volksbegehren gegen das 13. Schuljahr*, das von 340 000 Österreichern unterzeichnet wurde und sich gegen die Einführung einer neunten Klasse in den höheren Schulen (nach vier Volksschuljahren) wandte. Tatsächlich wurde dieses Projekt unter dem Eindruck des Volksbegehrens zurückgestellt, und Unterrichtsminister *Theodor Piffl-Percevic*, ein Politiker von seltener Korrektheit, trat zurück, als sein Vorhaben auf so verbreitetes Unbehagen stieß. Schließlich kam es auf Initiative des Österreichischen Gewerkschaftsbundes zu einem *Volksbegehren zur Verkürzung der Arbeitszeit*, das von 889 000 Österreichern unterschrieben wurde und die Einführung der 40-Stunden-Woche vorbereitete.

Das *Volksbegehren zum Schutz des Lebens*, von der katholischen Kirche massiv unterstützt, aber auch von der evangelischen Kirche befürwortet, ist mit insgesamt 896 000 Unterschriften zum bisher größten geworden. Damit hat die „Aktion Leben“, von katholischen Laien der verschiedensten Verbände getragen, einen eindrucksvollen Erfolg errungen. Bedenkt man zudem noch, daß Rundfunk und

Fernsehen, aber auch viele Zeitungen (vor allem in Ostösterreich) dem Volksbegehren eher gleichgültig, ja sogar heftig ablehnend gegenüberstanden, zählt der Erfolg doppelt. Gleichwohl hat die im Frühsommer 1975 erfolgte Äußerung des Bevollmächtigten für das Volksbegehren, *Eduard Ploier*, man erwarte die „Traumzahl“ von einer Million Unterschriften, die Freude über den Erfolg gedämpft, denn allenthalben hieß es nun, das Volksbegehren habe seine eigene Zielvorstellung nicht erreicht. Außerdem ist nüchtern zu registrieren, daß gegenüber den 764 000 Unterschriften im Einleitungsverfahren, das im Frühjahr 1975 abgeschlossen wurde, die zusätzlichen 132 000 Unterschriften im Hauptverfahren etwas mager erscheinen. Freilich bietet das Einleitungsverfahren eines Volksbegehrens, das zeitlich unlimitiert ist und auch einige Monate dauern kann, bessere Möglichkeiten, weite Bevölkerungskreise zu erfassen. Außerdem ist es im Einleitungsverfahren gar nicht notwendig, in einem Bezirks- oder Gemeindeamt zu unterschreiben, man kann auch vor einem Notar unterzeichnen, so daß in nicht wenigen Fällen nach den Sonntagsgottesdiensten Notare in den Pfarrämtern Unterschriften von Kirchgängern beglaubigten. Auf diese Weise kamen bis zum Frühjahr 1975 insgesamt 764 000 Unterschriften in ganz Österreich zustande. Die Kampagne wurde dann zu Beginn des Wahlkampfes für die Nationalratswahl am 5. Oktober unterbrochen, um die Gefahr einer „Kulturkampfabstimmung“ zu vermeiden. Erst nach der Wahl, die Bruno Kreisky bekanntlich mit der Bestätigung der absoluten Mehrheit seiner Partei für sich buchen konnte, wurde das Hauptverfahren des Volksbegehrens für die erste Dezemberwoche 1975 festgesetzt. Diesmal mußte jeder, der das Volksbegehren unterstützen wollte, sein zuständiges Bezirks- oder Gemeindeamt aufsuchen und dort persönlich unterschreiben. Ein *Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe*, der in allen katholischen Kirchen verlesen wurde, erinnerte nachdrücklich an diese Aktion. Daß sich trotzdem in diesem Hauptverfahren nur 132 000 zusätzliche Unterscriber fanden, löste bei manchen Initiatoren des Volksbegehrens herbe Enttäuschung aus. Eduard Ploier bezeichnete es nun, im nachhinein, als „organisatorischen Wahnsinn“, daß das Einleitungs- und das Hauptverfahren des Volksbegehrens so lange unterbrochen wurde, und meinte, dies habe etwa 100 000 Unterschriften gekostet.

Das Ergebnis: starkes Gefälle zwischen den Bundesländern

So ist das Volksbegehren zum Schutz des Lebens mit seinen 896 000 Unterschriften (17,94 % der Wahlberechtigten), das größte Volksbegehren, das es je gegeben hat, einerseits zu einem beachtlichen Erfolg geworden. Die Befürchtung vorsichtiger Katholiken, das Volksbegehren könnte zu einer „Minderheitenfeststellung der Kirche in Österreich“ führen, hat sich nicht bewahrheitet. Auch die demagogische Äußerung des sozialistischen Vizekanzlers *Rudolf*

Häuser, die Tatsache, daß nur etwa ein Fünftel der Wahlberechtigten das Volksbegehren unterstützt habe, sei ein Beweis dafür, daß die überwältigende Mehrheit der Österreicher mit der Fristenlösung einverstanden sei, geht ins Leere. Denn selbst das populäre Volksbegehren des ÖGB zur Verkürzung der Arbeitszeit erbrachte „nur“ 889 000 Unterschriften, und niemand wird ernsthaft behaupten, daß damals vier Fünftel der Österreicher für eine längere Arbeitszeit gewesen sind . . .

Andererseits sind *bedenkliche Symptome* nicht zu verkennen. Besonders auffallend sind die regionalen Unterschiede im Ergebnis des Volksbegehrens. So konnten in den Bundesländern *Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg* und *Tirol* zwischen 25 und 26 % der Wahlberechtigten für das Volksbegehren gewonnen werden, *Vorarlberg* erreichte sogar die einsame Spitze von 33 %, während in *Kärnten* nur 9,4 % und in *Wien* gar nur 6 % der Wahlberechtigten unterschrieben. Die Zahlen zeigen deutlich, daß die großen Städte „ausgelassen“ haben, dort, wo die seelsorgliche Situation am prekärsten ist. Gewiß kommt noch das spezielle Problem der Kommunikation im eher anonymen Bereich der städtisch-industriellen Regionen hinzu. Vermutlich ist zu den *Ursachen* auch der Niedergang der katholischen Presse zu zählen, die in Wien faktisch verschwunden ist, wenn man von der Kirchenzeitung absieht: Die Kirche ist „stimmlos“ geworden. Darüber hinaus ist der Konnex mit der parteipolitischen Präferenz nicht zu verkennen. In Ländern mit deutlicher ÖVP-Mehrheit hatte das Volksbegehren die besten Erfolge, obwohl sich die Volkspartei in keiner Weise engagierte, während in den sozialistischen Hochburgen (Wien und Kärnten) der prozentuale Abfall handgreiflich ist. Die intensive, zum Teil ausgesprochen gehässige sozialistische Gegenpropaganda, die vor allem in Wien an die bösen Zeiten des Kirchenkampfes erinnerte, tat ihre Wirkung. Nur in dem ebenfalls sozialistisch regierten, aber weithin noch katholisch geprägten *Burgenland* konnte die 21-Prozent-Marke erreicht werden.

Eine interessante Ausnahmestellung bot die *Steiermark*. In diesem Land, das bei Landtagswahlen seit 1945 stets eine mehr oder weniger knappe ÖVP-Mehrheit aufweist, bei Nationalratswahlen aber nicht selten mit deutlichen SPÖ-Mehrheiten aufwartet, versuchten katholische Kräfte einen „eigenen Weg“ bei der Werbung für das Volksbegehren. Schon während der Österreich-Synode war von der Steiermark versucht worden, den Kurs der „Aktion Leben“ auf den umfassenden Schutz des ganzen menschlichen Lebens umzupolen und von der isolierten Betonung des Abtreibungsproblems wegzukommen. Dies hat in verschiedenen Unterlagen und Resolutionen seinen Niederschlag gefunden, fand aber nur unzulänglich eine Übersetzung in die tägliche Praxis. Außerdem unternahm man in der Steiermark den Versuch, einer direkten Konfrontation mit der Sozialistischen Partei auszuweichen, wie sie sich dann vor allem in Wien so nachdrücklich ergeben hat. Es wurde sogar ein prominenter Sozialist in das Landes-

komitee der „Aktion Leben“ eingeladen, die Zustimmung der steirischen Landesparteileitung lag vor, doch legte Wien im letzten Moment ein Veto ein. Immerhin nahmen bei etlichen Veranstaltungen der „Aktion Leben“ in der Steiermark sozialistische Politiker als Diskussionspartner teil, der gehässige Ton wie in Ostösterreich konnte vermieden werden, und die steirische SPÖ-Presse bewies bemerkenswerte Zurückhaltung. Gute Kontakte zwischen dem steirischen Diözesanbischof *Johann Weber* und sozialistischen Spitzenpolitikern im Land haben dazu sicher einen wirksamen Beitrag geleistet. Freilich fehlte dadurch der „kämpferische“ Schwung, wie er in anderen Ländern zu beobachten war, und so mußte sich die Steiermark bei diesem Volksbegehren mit 12,5 % der Wahlberechtigten begnügen: nicht so abgeschlagen wie Wien, aber kein Vergleich zu Westösterreich.

Untersuchungen innerhalb der einzelnen Bundesländer ergeben sehr ähnliche Phänomene: *In den agrarisch strukturierten Gebieten hatte das Volksbegehren den weitaus größten Zuspruch, je industrieller eine Region geprägt ist, desto weniger Unterschriften waren zu erhalten.* Dabei mag sicher auch politischer Druck von sozialistischer Seite mitgespielt haben. Insgesamt aber spiegelt sich in diesem Ergebnis doch die grundlegende Strukturschwäche der Kirche in Österreich wider, und es ist gewiß mehr als ein Zufall, daß innerkirchlich vor allem in zwei Bereichen zäher Widerstand gegen die so demonstrative Betonung der Abtreibungsfrage geleistet wurde: in der Arbeiter- und Industrieseelsorge (es gab Industriefarreien, die jede Unterstützung des Volksbegehrens ablehnten) und im studentischen Milieu.

Eine eigenartige Tendenzwende

Die Mängel der österreichischen Methode der Fristenregelung sind freilich nicht zu verkennen. So sieht das Gesetz über die Fristenregelung *keinen verpflichtenden Besuch einer Beratungsstelle* vor. Da es keine Meldepflicht bei Abtreibungen gibt, ist das Rätseln über die Dunkelziffer keineswegs kleiner geworden. In Wien soll, so sagte Bischof Weber erst kürzlich vor Funktionären der Freiheitlichen Partei (FPÖ), im Durchschnitt jede sechste Abtreibung an einem 13- bis 16jährigen Mädchen vorgenommen werden. Besonders folgenschwer ist der Umstand, daß das österreichische Gesetz keine Beschränkung der Abtreibung auf öffentliche Krankenhäuser kennt: Dadurch entstehen bereits da und dort regelrechte „Abtreibungspraxen“, während sich die Ärzte in den meisten Spitälern weigern, Schwangerschaftsabbrüche laut Fristenregelung durchzuführen. Je nach Einstellung des Primarius kommt es zu individuellen Indikationskriterien, die von Krankenhaus zu Krankenhaus oft differieren. Die Rechtsunsicherheit wird auf diese Weise größer denn je, und manche vage Hoffnung geht dahin, daß durch das Volksbegehren zum Schutz des Lebens wenigstens die *ärgersten Mängel* der

österreichischen Fristenregelungs-Variante „repariert“ werden könnten, etwa nach dem französischen Modell (vgl. HK, Juni 1974, 340 ff.).

Sollte tatsächlich kein größerer Erfolg durch die Volksbegehren-Kampagne zu erzielen sein, so ist mit einem Rückschlagseffekt der Enttäuschung gerade in kernkatholischen Kreisen zu rechnen, und das Gefühl der Resignation, daß „man eh nix machen könne“, würde nur noch weiter wachsen. Damit würde aber auch der irrationale stumme Grimm gegen „die Roten“ weiter zunehmen und jene Tendenz der Polarisierung gefördert, die während des Volksbegehrens ohnehin schon so erschreckend zutage gekommen ist. Die Folge wäre eine weitere Einigelung, der Ruf nach einer noch deutlicheren Abgrenzung vom „weltanschaulichen Gegner“, wie Bischof *Franz Zak* von St. Pölten sagte, die undifferenzierte Angst vor jeder gesellschaftsverändernden Maßnahme, die den Sozialisten erst recht das Feld der Gesellschaftspolitik überlassen und der Kirche den Stempel des bloß konservativen Statusquo-Denkens aufprägen würde. Eine eigenartige Ten-

denzende: Galt es noch vor wenigen Jahren in bestimmten katholischen Kreisen in Österreich als besonders schick, jede progressive Luftblase unbesehen zu übernehmen, bis hin zur akademischen Revolutionsschwärmerei, so ist nun der gegenläufige Trend zu beobachten, ein eigenartig plakatives konservatives Denken, das schon das Wort „Reform“ jetzt plötzlich am liebsten in der Nähe des Teufels ansiedeln möchte. Warnende Stimmen weisen angesichts dieser Lage darauf hin, daß es gefährlich wäre, im Kampf gegen die Fristenregelung die vielen anderen drängenden Fragen der Zeit zu vernachlässigen. Schon wird gefragt, ob nicht der Kraftaufwand des österreichischen Katholizismus, der immerhin zu einem respektablen Gesamtergebnis geführt hat, auch auf andere, weiterführende Ziele umgesetzt werden sollte. Und wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden in erster Linie auf dem Bildungssektor gezielt und systematisch intensive Bemühungen zu setzen sein: vom Religionsunterricht über die eher dürr gewordenen theologischen Fakultäten bis hin zu einem neuen, konzeptiven politischen Denken aus christlicher Verantwortung.

Fritz Csoklich

Interview

Der Bürger zwischen Gruppeninteresse und Staatsbürokratie

Ein Gespräch mit Prof. Kurt H. Biedenkopf zum Thema „Sozialpflichtigkeit der Verbände“

Verbände — Wirtschaftsverbände, Sozialverbände, berufsständische Verbände — verfügen im demokratischen Staat als gesellschaftliche Funktionsträger — als Tarifpartner, als Lobby, als Partner und Kontrahent von politischen Parteien und sozialen Bürokratien — über ein beträchtliches Maß an gesellschaftlicher Macht und politischem Einfluß. Das Problem, wie die Macht der Verbände als Interessen-träger, ihr Einfluß auf Parteien und Verfassungsorgane im Kraftfeld von Gesellschaft und Staat und ihr Verhalten untereinander ausbalanciert und Vermachtungen ausgelöst werden können, ist zu einer hochrangigen ordnungspolitischen und insoweit auch sozial- und staatsethischen Aufgabe geworden. Wir sprachen darüber mit Prof. Kurt H. Biedenkopf, Generalsekretär der CDU, der sich unter dem Stichwort Sozial- bzw. Gemeinwohlpflichtigkeit in politischen Diskussionen wiederholt dazu geäußert hat. Die Fragen stellte David A. Seeber.

HK: Herr Professor Biedenkopf, Sie gehören zu den, wie es scheint, wenigen Politikern, die in letzter Zeit häufiger von der Sozialpflichtigkeit der Verbände sprechen. Sehen Sie das Gemeinwesen durch zuviel Einfluß von Verbandsmacht aus dem Gleichgewicht gebracht?

Biedenkopf: Wir haben in einer offenen Gesellschaft wie der unseren, die auf Pluralität, auf Wettbewerb und auf Gleichgewicht zwischen Staat und Gesellschaft und innerhalb der Gesellschaft angelegt ist, immer das Problem von Gleichgewichtsstörungen durch übermäßige Konzentrationen in dem einen oder anderen Bereich. Ob diese Gleichgewichtsstörungen ausgehen von Vermachtungen in den Märkten für Güter und Dienstleistungen, ob die Gleichgewichtsstörungen von den großen gesellschaftlichen Organisationen herrühren, immer geht es darum, den sehr ausbalancierten Machthaushalt der Gesellschaft vor nach-